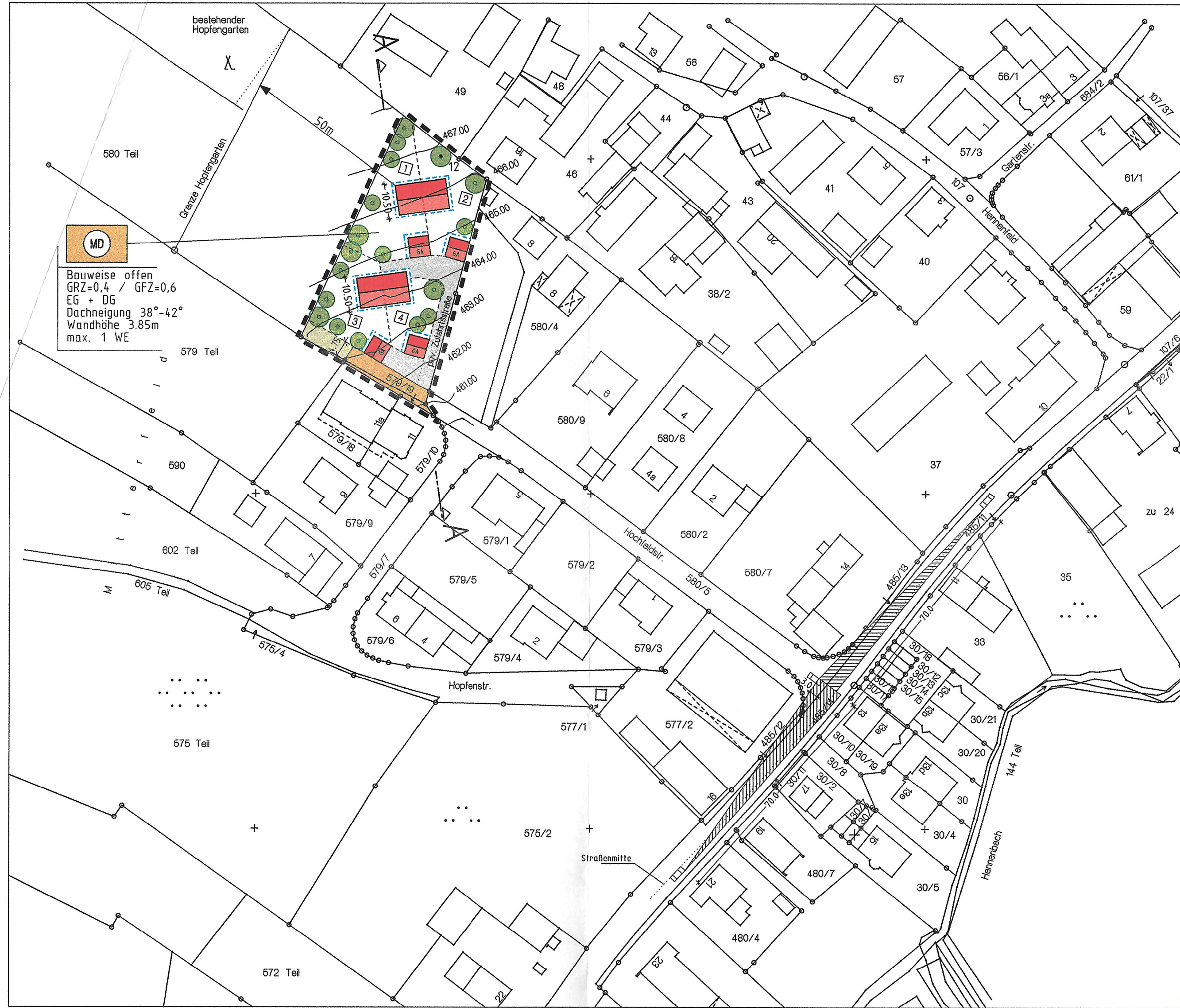
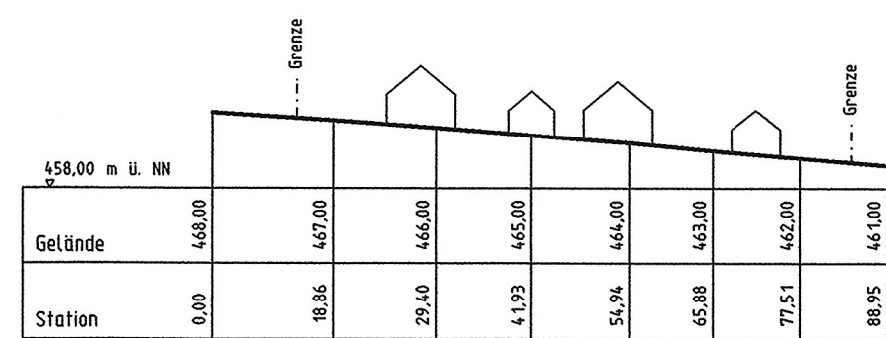
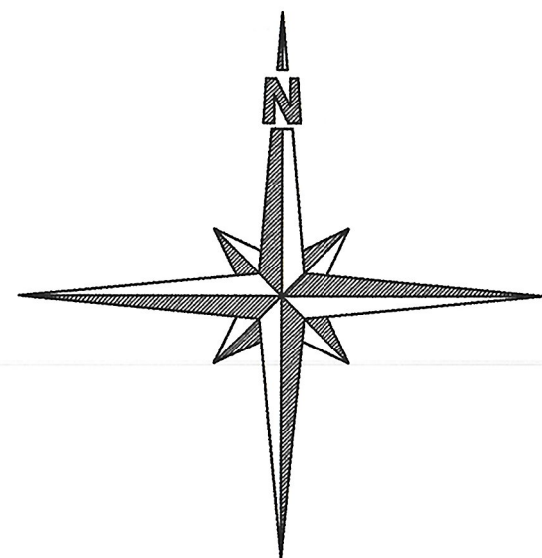


# BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:1000 "HOCHFELDSTRASSE" IN TEGERNBACH



## ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000



SCHNITT A-A

## PLANLICHE FESTSETZUNG

- 11 Dorfgebiet nach § 5 BauNVO
- 12 Baugrenze (überbaubare Fläche)
- 13 Baulinie (Doppelhäuser sind hier anzubauen)
- 14 öffentliche Verkehrsfläche mit 4,75m Breite
- 15 Private Zufahrtsstrasse mit 4,00m Breite
- 16 Schotterweg
- 17 zu erhaltender Baum
- 18 zu pflanzende Bäume mit Festlegung des Standortbereiches,
- 19 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## TEXTLICHE HINWEISE

- 3.1 VERSORGENSLEITUNGEN  
Versorgungsleitungen werden unterirdisch verlegt. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Stromversorgungsnetz angeschlossen. Bei Straßeneinmündungen wird das Sichtdreieck von Verteilerschränken freigehalten. Die Errichtung der Stromverteilerkästen ist in Abstimmung mit der Gemeinde Rudelzhausen vorzunehmen.
- 3.2 ABWASSERBESEITIGUNG  
3.2.1 Die Ableitung des Abwassers erfolgt im Mischsystem. Das Abwasser aus dem geplanten Gebiet muß gemäß den heutigen technischen Anforderungen (ATV-Arbeitsblatt A 126) der Kläranlage zugeführt werden.  
3.2.2 Drainageleitungen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.  
3.2.3 Die Anlage von Regenwasserzisternen für die Dachentwässerung wird empfohlen.
- 3.3 Mit Schichten- und Hangwasser ist im Bereich des Baugebietes zu rechnen. Die Bauvorhaben sind entsprechend zu sichern.

## PLANLICHE HINWEISE

- 4.1 bestehende Grundstücksgrenze
- 4.2 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 4.3 Numerierung der geplanten Parzellen
- 4.4 Flurstücksnummern
- 4.5 Höhengschichtlinien
- 4.6 bestehende Wohngebäude
- 4.7 bestehende Nebengebäude
- 4.8 vorgeschlagene Fläche für Doppelhäuser
- 4.9 vorgeschlagene Fläche für Garagen

## TEXTLICHE FESTSETZUNG

- 2.1 Bauweise offen nach § 22 Abs. 2 BayNVO
- 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
2.2.1 max. Grundflächenzahl 0,4 / max. Geschosflächenzahl 0,6  
2.2.2 Wandhöhe des Wohngebäude max. 3,85 m, gemessen ab OK, Rohfußboden im EG bis Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Die Höhe des Rohfußbodens darf max. 20cm über dem fertigen Gelände im Eingangsbereich liegen.  
2.2.3 Je Doppelhaushälfte max. 1 Wohneinheiten
- 2.3 FESTSETZUNG ZUR AUßEREN GESTALTUNG  
2.3.1 Dachform: Satteldach mit 38°-42°  
2.3.2 Dachdeckung: rote Ziegel oder Dachsteine  
2.3.3 Dachüberstände: Ortsgang und Taufe max. 45 cm.  
2.3.4 Doppelhaushälften sind profiligleich zu errichten und in der Fassadengestaltung, Dachneigung und Dachdeckung einander anzupassen.  
2.3.5 Ein Zwerchgiebel je Doppelhaus zulässig, wenn er gegenüber dem Hauptkörper untergeordnet ist, d. h. max. 1/3 der Wandlänge. Je Dachfläche eines Doppelhauses sind 2 Giebel mit einer maximalen Länge von 1,50 m zulässig.
- 2.4 ZUM NEBENGEBAUDE bzw. GARAGE  
2.4.1 Die Flächen der Zufahrt und Garagenvorplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen.
- 2.5 EINFRIEDUNG  
2.5.1 Zaunsockel und Mauern sind unzulässig. Maximale Zaunhöhe 1,25 m. Zum öffentlichen Straßenrand sind Maschenzäune unzulässig.
- 2.6 BAUNTERLAGEN  
2.4.1 Bei den Baugesuchen ist ein Freiflächengestaltungsplan mit einzureichen.
- 2.7 STELLPLATZBEDARF  
2.5.1 Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen.

## GRÜNORDNUNG

- 3.1 Textliche Festsetzungen für Baugrundstücke
- 3.1.1 Baumpflanzungen  
Auf Parzelle 2 und 4 wird die Pflanzung von mindestens 3 Obstbäumen je Parzelle, und auf Parzelle 1 und 3 zur Ortsrandbegrenzung auf mindestens 6 Obstbäumen je Parzelle festgesetzt. Die bereits festgesetzten oder zu erhaltenden Baumpflanzungen bei Parzelle 2 werden hierauf angerechnet. Ihr Pflanzort kann in Umkreis von 5 Metern verändert werden.  
Es sind vorzugsweise einheimische Obstbäume zu pflanzen.  
Pflanzgrößen: Hochstämme Stk 14-16 cm bzw. Sol. 300-350, Obstgehölze: ausserdem sind einreihbar.  
Hoch- und Halbstämme von Obstgehölzen mit mindestens 5 m Wuchshöhe.
- 3.1.4 Pflanzfrist  
Vorgeschriebene Pflanzungen auf Baugrundstücken müssen jeweils 1 Jahr nach Bezugfähigkeit der Gebäude ausgeführt sein.

## VERFAHRENSHINWEISE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
Die Gemeinde Rudelzhausen hat in der Sitzung vom 12.12.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes "HOCHFELDSTRASSE" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.1994 ortsüblich bekannt gemacht.  
Rudelzhausen, 14.12.1994
- 2. BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 Abs.1 BauGB)  
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.1995 mit Begründung hat in der Zeit vom 11.12.1998 bis 23.12.1998 stattgefunden. Dies wurde am 10.12.1998 ortsüblich bekannt gemacht.  
Rudelzhausen, 10.12.1998
- 3. BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs.1 BauGB)  
Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.1995 innerhalb angemessener Frist vom 11.03.1999 bis 11.04.1999 öffentlich bekannt gemacht.  
Rudelzhausen, 10.03.1999
- 4. OFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 Abs.2 BauGB)  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 01.09.1999 bis 01.10.1999 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 25.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht.  
Rudelzhausen, 24.08.1999
- 5. SATZUNG  
Die Gemeinde Rudelzhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.1999 den Bebauungsplan in der Fassung vom 25.10.1999 gemäß § 10 BauGB und Art.91 BayBO als Satzung beschlossen.  
Rudelzhausen, 26.10.1999
- 7. INKRAFTTRETEN  
Nachdem der Bebauungsplan "Hochfeldstrasse" in Tegernbach auf dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde ist ein Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit 08.11.1999 zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.  
Rudelzhausen, 08.11.1999

## BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:1000 "HOCHFELDSTRASSE" FARBIG

GEMEINDE RUDELZHAUSEN  
LANDKREIS FREISING  
REG.-BEZIRK OBERBAYERN

## PRAAMBEL

Die Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 2 Abs.1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art.91 der Bayerischen Verfassung (BayV), der Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) diesen Bebauungsplan als

## SATZUNG

## PLANUNG:

INGENIEUR- U. PLANUNGSBÜRO  
MARTIN HUBER  
DIPL.-ING. FÜR BAUWESEN  
REGENSBURGER STR. 24  
84048 MAINBURG  
TELEFON 0 87 51 / 8 68 00  
TELEFAX 0 87 51 / 86 80 - 90  
Prj. Nr.: 98328  
Mainburg, 10.02.1999 / m.  
Mainburg, 10.03.1999 / W.  
Mainburg, 25.03.1999 / W.



Als Planungsunterlagen wurden amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab M 1:1000 verwendet (zur genauen Messentrafen nur bedingt geeignet). Für die eingezeichneten Leitungen bzw. Kanalarbeiten wird für deren Lagegenauigkeit keine Gewähr übernommen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist nur mit Erlaubnis des Planerfägers gestattet.

# Begründung zum Bebauungsplan

## "HOCHFELDSTRASSE"

in Tegernbach

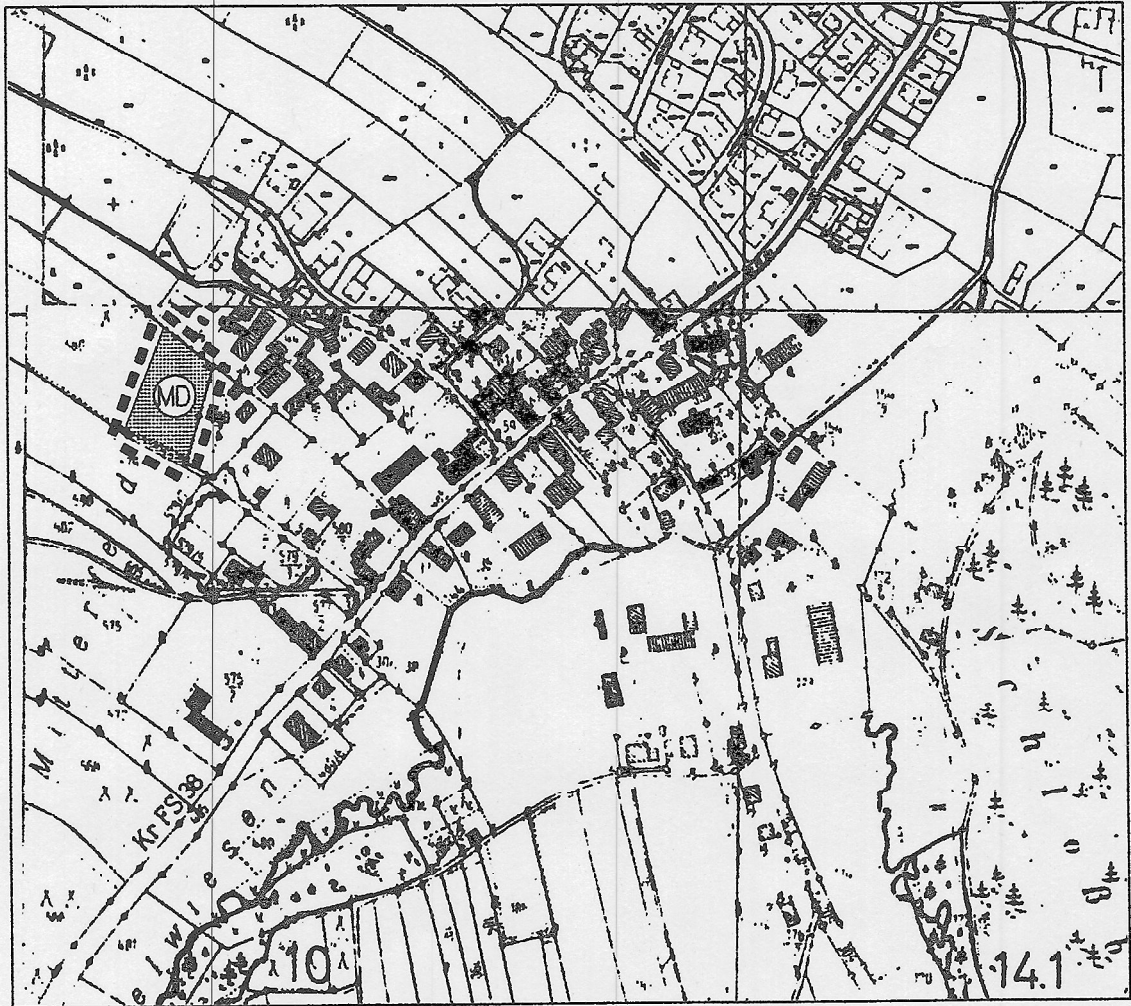
Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Reg.-Bezirk Oberbayern

### ÜBERSICHTSPLAN

### M 1:5000



Mainburg, 11.02.1999

Mainburg, 16.08.1999

Mainburg, 25.10.1999

Rudelzhausen, 25.10.1999

INGENIEUR- U. PLANUNGSBÜRO

**MARTIN HUBER**

DIPL.-ING. FÜR BAUWESEN

REG.-AMTSGEBIET 24

(Der Entwurfsverfasser)

24048 MAINBURG

TELEFON 0 87 51 / 8 68 00

TELEFAX 0 87 51 / 86 80 - 80



*Wolfgang Heitner*  
(1. Bürgermeister)

## INHALTSVERZEICHNIS

### **1. Raumordnung und Landesplanung**

### **2. Kommunale Entwicklungsplanung**

### **3. Flächennutzungsplan**

### **4. Bestandsaufnahme und Bewertung**

- 4.1 Lage, Größe
- 4.2 Topographische Verhältnisse
- 4.3 Vorhandene Bausubstanz
- 4.4 Grundstücksverhältnisse

### **5. Planung und Gegebenheiten**

- 5.1 Geplante bauliche Nutzung
- 5.2 Verkehr und Erschließung
- 5.3 Versorgung
- 5.4 Entsorgung
- 5.5 Wasserwirtschaft
- 5.6 Land- und Forstwirtschaft
- 5.7 Aufschüttung / Abgrabungen
- 5.8 Natur- und Landschaftsschutz

### **6. Städtebauliche Zielsetzung**

- 6.1 Anlaß der Planung
- 6.2 Planungsziel

### **7. Begründung zur Grünordnung**

- 7.1 Vorhandener Gehölzbestand
- 7.2 Planungsziele

### **8. Kosten und Finanzierung**

- 8.1 Erschließung
  - Erschließungskosten und Finanzierung
  - Kosten und Wasserversorgung
  - Kosten der Abwasserbeseitigung

## **1. Raumordnung und Landesplanung**

Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes „HOCHFELDSTRASSE“ in Tegernbach nicht bekannt

## **2. Kommunale Entwicklungsplanung**

Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBeK vom 24.06.1974 - MABL s 467) besteht nicht.

## **3. Flächennutzungsplan**

Für das beschriebene Gebiet liegt ein gültiger Flächennutzungsplan vor, der mit dem Bescheid des Landratsamtes Freising vom 12.08.1996 genehmigt wurde. Der Flächennutzungsplan weist das geplante Gebiet als Dorfgebiet aus.

## **4. Bestandsaufnahme und Bewertung**

### **4.1 Lage und Größe**

Das Planungsgebiet liegt an einem Hang am südwestlichen Ortsrand von Tegernbach. Die Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Sie weisen eine Neigung von ca. 6 - 7% nach Südosten auf. Das Baugebiet wird an der Süd-, Ost- und Nordseite mit der bestehenden Dorfbebauung umschlossen. In Richtung Westen sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 2.580 m<sup>2</sup>.

### **4.2 Topographische Verhältnisse**

Das gesamte Gebiet ist hängig und fällt nach Südosten ab.

### **4.3 Vorhandene Bausubstanz**

Eine vorhandene Bausubstanz ist durch die bestehende Dorfbebauung in Tegernbach vorzutreffen. Das geplante Gebiet wird im Süden, Osten und Norden von der bestehenden Bebauung eingegrenzt.

### **4.4 Grundstücksverhältnisse**

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind im Eigentum der Gemeinde Rudelzhausen (Fl.Nr. 579/19 und 580/5) und Mathilde und Josef Pichelmaier (Fl.Nr. 580). Die Grundstücke gehören der Gemarkung Tegernbach an.

## **5. Planung und Gegebenheiten**

### **5.1 Geplante bauliche Nutzung**

Das Gebiet liegt direkt an der bestehenden Bebauung an und soll gemäß der umliegenden Bebauung als MD (Dorfgebiet) nach § 5 BauNVO ausgewiesen werden.

## **5.2 Verkehr- und Erschließung**

Die Erschließung erfolgt durch die schon bestehende Hochfeldstraße. Diese wird zusätzlich ca. 26 m verlängert um eine günstige Erschließung zu ermöglichen.

## **5.3 Versorgung**

### **5.3.1 Elektroversorgung**

Die elektrische Versorgung ist durch die OBAG gewährleistet. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mittels Erdkabel.

Eine Abstandszone von je 2.50m beiderseits vom Erdkabel bei Baumpflanzungen ist einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Bei Errichtung der Bebauung sind deshalb Kabeleinführungen vorzusehen.

### **5.3.2 Post- und Fernmeldeanlagen**

Die Errichtung von Post- und Fernmeldeanlagen erfolgt durch die Telekom.

## **5.4 Entsorgung**

### **5.4.1 Kanalisation**

Die Kanalhaupterschließung wird neu erstellt bzw. weitergeführt und an das bestehende Abwassernetz angeschlossen. Der neue Kanal wird als Mischsystem (Schmutz- und Regenwasser) ausgeführt. Die Hausanschlüsse des Mischwasserkanals sind nach DIN 1986 herzustellen.

### **5.4.2 Kläranlage**

Die bestehende Kläranlage von Rudelzhausen kann das anfallende Schmutzwasser aufnehmen.

### **5.4.3 Abfallbeseitigung**

Die Müllabfuhr ist auf Landkreisebene zentral geregelt.

## **5.5 Wasserwirtschaft**

### **5.5.1 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung des WZV-Hallertau gesichert.

### **5.5.2 Grundwasser**

Das geplante Gebiet liegt im tertiären Hügelland mit stark wechselnden hydrogeologischen Verhältnissen. Über Grundwasser in Baugrubentiefe kann noch keine Aussage gemacht werden. Mit Hang- und Schichtwasser ist zu rechnen.

### **5.5.3 Oberflächenwasser**

Damit durch die neu versiegelten Flächen keine Abflußbeschleunigung bzw. sonstige nachteilige Auswirkungen auf tiefergelegene Bereiche entstehen, müssen gepflasterte Flächen (z.B. Garagenzufahrt) mit wasserdurchlässigem Pflaster ausgelegt werden.

#### **5.6 Land- und Forstwirtschaft**

Land- und forstwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

#### **5.7 Aufschüttungen / Abgrabungen**

Geländeeinschnitte und Anschüttungen von mehr als 100 cm gegenüber dem ursprünglichen Gelände sind unzulässig.

#### **5.8 Natur- und Landschaftschutz**

Wird durch die integrierte Grünordnung im Bebauungsplan geregelt.

### **6. Städtebauliche Zielsetzung**

#### **6.1 Anlaß der Planung**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist sinnvoll, da es sich bei dem geplanten Gebiet um eine Erweiterung der bestehenden Dorfbebauung von Tegernbach handelt. Die Ausweisung des Baugebietes ist vor allem darauf begründet, einheimischen jungen Familien die Schaffung eigenen Wohneigentums zu ermöglichen.

#### **6.2 Planungsziel**

Das Ziel des Bebauungsplanes „HOCHFELDSTRASSE“ ist:

- sinnvolle Erweiterung der bestehenden Dorfbebauung,
- Bauflächen für die Bevölkerung zu schaffen.

Damit die ländliche Siedlungsstruktur erhalten bleibt, wird die Zahl der Wohneinheiten auf max. 1 WE je Doppelhaushälfte beschränkt.

### **7. Begründung zur Grünordnung**

#### **7.1 Vorhandener Gehölzbestand**

Innerhalb des Planungsgebietes sind 12 Obstbäume vorhanden (siehe Plan und Pflanzenliste in der Anlage). Von diesen 12 Bäumen können aufgrund der planerischen Situation nur 2 Bäume erhalten werden, hierbei handelt es sich um 2 Apfel-Halbstämme mit einem Stammumfang von ca. 80 bzw. 76 cm und einer Höhe von 7 m. Zwei Süßkirsch-Halbstämme sind nicht mehr erhaltenswert, da bei einem Baum der Stamm ausgefault und bei dem zweiten die Krone abgebrochen ist.

#### **7.3 Planungsziele**

Ortsrand

Der westliche Ortsrand wurde für seine Funktion als dauerhafter Ortsrand und als Abschirmung zur bestehenden Hopfenanlage auf ausgewiesenen privaten Grünflächen ausgestattet.

#### Private Baugrundstücke

Auf den Baugrundstücken sind Mindestbepflanzungen mit Sträuchern entlang der Grundstücksgrenzen festgelegt. Zur Sicherung einer ausreichenden Gesamtdurchgrünung wurde je 200 qm ein zu pflanzender Baum festgelegt – auszuwählen aus einer vorgegebenen Auswahlliste.

Im westlichen Ortsrand wurde der Standort für die Bäume je Baugrundstück im Umkreis von 5 m festgelegt. Hierdurch kann an wichtigen Zonen eine entsprechende Begrünung gesichert werden.

#### Eingriffsregelung

Die Gemeinde macht von der Regelung Gebrauch Ausgleich auf andere Weise als durch die Anwendung der Eingriffsregelung herzustellen.

Sie sieht den Umfang der ausgewiesenen privaten und öffentlichen Grünflächen sowie die festgesetzten Pflanzgebote als ausreichenden Ausgleich für die Wiederherstellung eines intakten Orts- und Landschaftsbildes an.

Das Lebensraumangebot für freilebende Tiere wird durch die festgesetzten heimischen Gehölzpflanzungen gegenüber der vorhandenen Situation erhöht. Durch die dichte Bepflanzung mit Sträuchern am westlichen Ortsrand wird für die Tiere ein optimal geschützter Lebensraum geschaffen.

Im Zuge der Baumaßnahme werden die abgeholzten Bäume im Planungsgebiet im Bereich der privaten Grundstücke ersetzt bzw. wird durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen das Sträucher und Baumangebot erhöht. Eine Beeinträchtigung der abiotischen Faktoren wird so verhindert.

## **8. Kosten und Finanzierung**

### **8.1 Erschließung**

Grundstücke außerhalb des Baugebietes, die durch eine geplante Erschließungsanlage auch erschlossen werden, sind erschließungsbetragspflichtig.

**ÜBERSCHLÄGIG ERMITTELTE KOSTEN UND FINANZIERUNG**

**I. Für die Wasserversorgung**

**1. Herstellungskosten**

			Kosten DM	Einnahmen DM
a,	<u>26</u> lfm neuer Hauptstrang	je <u>300,00</u> DM	<u>7.800,00</u>	
b,	lfm neuer Hauptstrang	je _____ DM		
c,	Änderung-, Erweiterung-, der Wasserversorgung durch folgende Massnahmen:			
d,				
e,	Anschlussbeitrag lt. Satzung pro Anschluss	ca. <u>1.950,00</u> DM		<u>7.800,00</u>
	ergibt bei <u>4</u> Anschlüssen			
f,	Sonstige Leistungen des Anschliesser, nämlich:			

2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren Beiträge gedeckt sind:  
jährlich ca. \_\_\_\_\_ DM.

**II. Für die Abwasserleitung**

**1. Herstellungskosten**

a,	<u>26</u> lfm neuer Hauptstrang	je <u>500,00</u> DM	<u>13.000,00</u>	
b,	lfm neuer Hauptstrang	je _____ DM		
c,	Änderung-, Erweiterung-, der Wasserversorgung durch folgende Massnahmen:			
d,				
e,	Anschlussbeitrag lt. Satzung pro Anschluss	ca. <u>3.250,00</u> DM		<u>13.000,00</u>
	ergibt bei <u>4</u> Anschlüssen			
f,	Sonstige Leistungen des Anschliessers, nämlich:			

2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren Beiträge gedeckt sind:  
jährlich ca. \_\_\_\_\_ DM.

**III. Für Parkflächen und Garagen gemäß § 127 Abs.2 Nr.3 BBauG Erschliessungsmassnahmen sind:**

**1. Herstellungskosten**

a,	Grunderwerb für _____ qm	je _____ DM		
b,	Folgende Massnahmen für Freilegung:			
c,	Anlagen Parkflächen _____ qm	je _____ DM		
d,	Anlagen Grünanlagen _____ qm	je _____ DM		
e,	Erschliessungsbeitrag (100% der unter a - f Kosten)			
f,	Sonstige Leistungen des Anschliessers, nämlich:			



2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren Beiträge gedeckt sind:  
jährlich ca. \_\_\_\_\_ DM.

**IV. Für Strassen, Wege und Plätze**

**1. Herstellungskosten**

a,	Grunderwerb für	170	qm	je	50,00	DM	8.500,00	
b,	Folgende Massnahmen für Freilegung: Vermessung, Abmarkung, Grundbuch usw.						20.000,00	
c,	Herstellung der Fahrbahnen:							
	26	lfm in	6,50	m Breite je	975,00	DM	25.350,00	
		lfm in		m Breite je		DM		
		lfm in		m Breite je		DM		
d,	Herstellung der Gehwege:							
		lfm in		m Breite je		DM		
		lfm in		m Breite je		DM		
	Beleuchtung Stck.	1		Einheiten	3.500,00	DM	3.500,00	
e,	Strassenentw.	26	lfm x 30% je		150,00	DM	3.900,00	
f,	Erschliessungsbeitrag (100% der unter a - f Kosten)							61.250,00
g,	Sonstige Leistungen des Anschliessers, nämlich:							

2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren Beiträge gedeckt sind:  
jährlich ca. \_\_\_\_\_ DM.

**V. Sonstige Leistungen**

a,	Nebenkosten (Ing.-Leistungen etc.)	20.000,00	
b,			
c,			
d,	Erschliessungsbeitrag (100% der unter a - c Kosten)		20.000,00

**VI. Nachfolgelasten**

a,	Verwaltungseinrichtungen:		
b,	Schulische Einrichtung (z.B. Volksschule):		
c,	Einrichtung für die Jugend (z.B. Kindergarten):		
d,			
<b>SUMME</b>		<b>102.050,00</b>	<b>102.050,00</b>

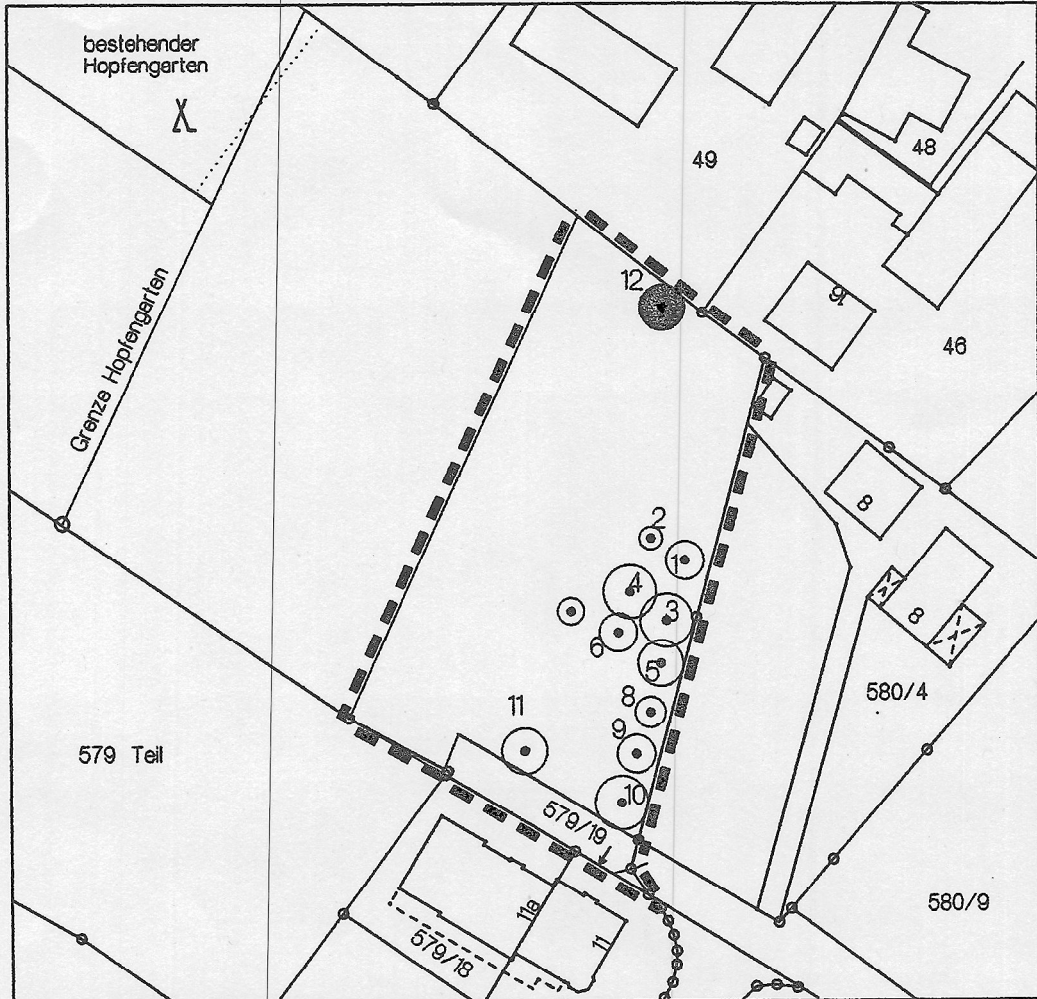
Anlage 1

Vorhandener Baumbestand Nr. 1 – 12 siehe Skizze, Lageplan Bestand und neu

Nr.	Art	Krone in m	Höhe in m	Stamm- umfang in cm	Erhaltens- wert	Erhaltung nicht möglich
1	Apfel-Spindelbaum	5	5	-	-	X
2	Apfel-Halbstamm	3	6	44	-	X
3	Süßkirsche- Halbstamm	7	9	98	X	X
4	Süßkirsche- Halbstamm	7	9	140	X	X
5	Süßkirsche- Halbstamm	6	9	99	X	X
6	Süßkirsche- Halbstamm	5	8	120	X	X
7	Süßkirsche- Halbstamm	4	7	85	Stamm Ausgefault	X
8	Süßkirsche- Halbstamm	4	6	-	Krone abgebrochen	X
9	Apfel-Halbstamm	5	6	78	X	X
10	Apfel-Halbstamm	6	7	84	X	X
11	Apfel-Halbstamm	6	7	76	X	-
12	Apfel-Halbstamm	6	7	80	X	-

# PFLANZENBESTAND

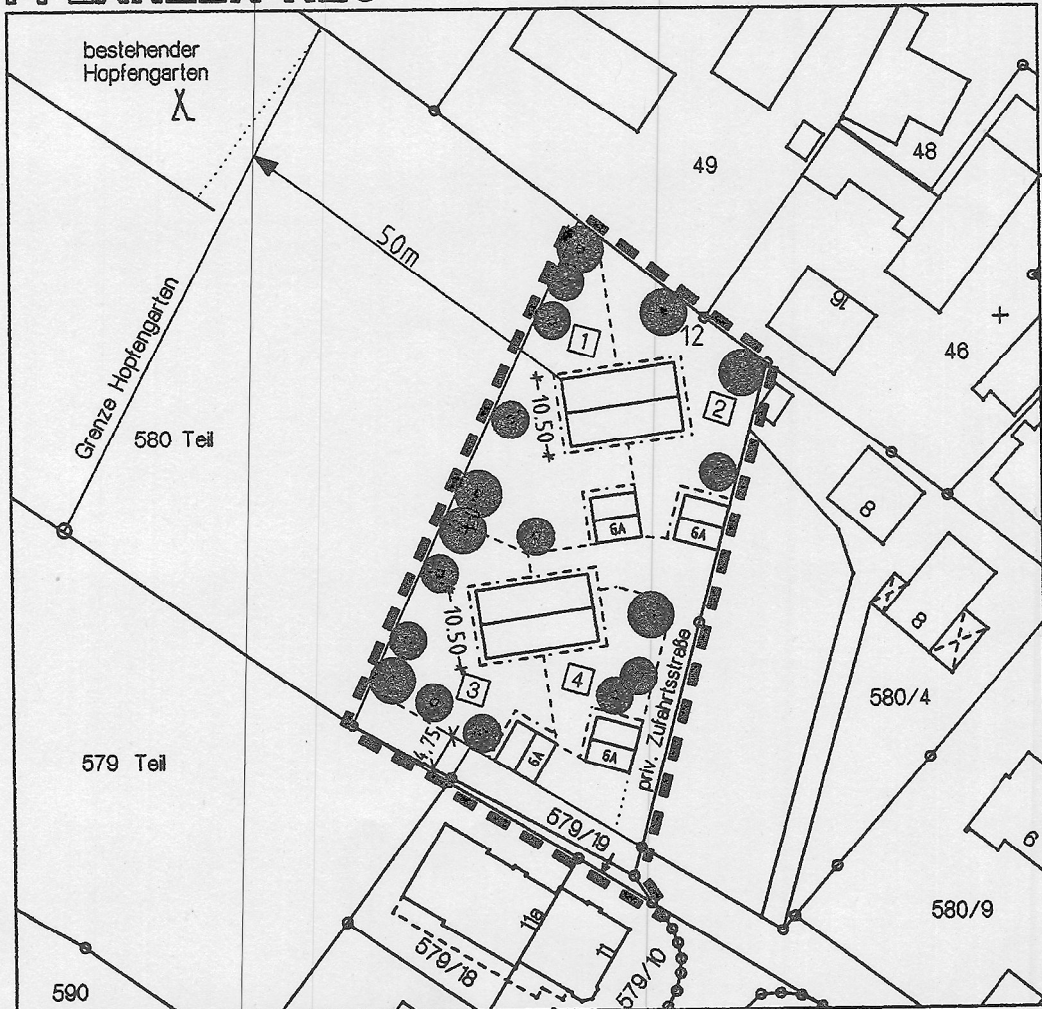
M 1/1000



PFLANZEN SIEHE NACHFOLGENDER LEGENDE

# PFLANZEN NEU

M 1/1000



PFLANZEN NACH PFLANZLISTE LT. BEBAUUNGSPLAN